

AGB Lademitteltausch

Euro-Flachpalette (FP) und Euro-Gitterpalette (GP)

1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der "Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen" (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden Fassung. Alle vorgenannten Bedingungen (geltende Fassung) liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht auf. bzw. sind auf unserer Homepage unter <http://www.dbschenker.com/at> einsehbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Gegenstand des Lademitteltausches

- a. speditionsfähige FP (Flachpaletten) mit Kennzeichnung EPAL/EPAL und UIC/EUR
- b. speditionsfähige GP (Gitterpaletten) mit Kennzeichnung EPAL/EPAL und UIC/EUR

Sämtliche Lademittel, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten im Sinne dieser AGB als Einweglademittel („Einwegpaletten“) und sind nicht tauschfähig. Wir sind nicht verpflichtet, bei Übernahme die Qualität der Lademittel zu kontrollieren und sichern deshalb auch zu keinem Zeitpunkt eine besondere Qualität/Eigenschaft (bspw. „hell“, „neu“, „neuwertig“, etc.) der Lademittel zu. Die den Gegenstand des Lademitteltausches bildenden Lademittel sind Mehrwegverpackungen im Sinne des EUR-Palettenpool, wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Beschädigungen an Lademitteln.

3. Tauschländer

FP: AT, BE, DE, NL, LU

GP: AT, DE

Etwaige Tauschregelungen betreffend nicht hierin genannter Länder müssen separat vereinbart werden.

4. Ausschlüsse

Vom Lademitteltausch generell ausgeschlossen sind:

- Anlieferungen an Binnenschiffahrts- bzw. Hochseehäfen
- Anlieferungen an Flughäfen
- Anlieferungen auf Messen
- Anlieferungen auf Baustellen
- Weiterleitungen im Export (ausgenommen Tauschländer)
- Kunden- bzw. Einwegpaletten
- H1-Hygienepaletten, Düsseldorfer-Paletten, CHEP-Paletten

5. Dokumentation/Lademittelstand

Die Verwendung von Lademittelscheinen, Schuldscheinen, etc. bedarf einer separaten Vereinbarung; die widerspruchsfreie Verwendung von derartigen Kundendokumenten gilt nicht als unsere Zustimmung.

Voraussetzung für einen Tausch beim Empfänger ist dessen schriftliche Bestätigung/Quittierung auf Palettschein, CMR, etc. – jegliche Palettenbewegung ist quittierungspflichtig.

Der Lademittelstand ist bis zum siebenten Kalendertag des Folgemonats an uns zu übermitteln; eine Rückmeldung zu diesem erfolgt durch uns innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang des Lademittelstandes. Sofern binnen drei Monaten keine Kontostände oder Forderungen an uns übermittelt werden, verfällt ein etwaiges Guthaben des Geschäftspartners unwiderruflich.

Es gilt ein maximaler Betrachtungszeitraum für Lademittelsalden von 6 Monaten als vereinbart.

Wir behalten uns das Recht zur Prüfung der uns übermittelten Auftragsunterlagen vor. Im Fall von durch uns festgestellten Falschangaben im Zusammenhang mit speditionsfähigen Lademitteln behalten wir uns die Rückbelastung der Differenz vor.

6. Kein Tausch

Verweigert der Empfänger bei der Anlieferung den Tausch gemäß Quittung, werden die nicht-getauschten Lademittel an den Auftraggeber retour belastet.

Verweigert der Absender bei der Abholung von Vollgut den Zug-um-Zug-Tausch von speditionsfähigen Lademitteln, verfällt ein etwaiges Guthaben.

7. Lademittelrückführung

Die Rückführung leerer Lademittel muss mindestens 14 Tage im Voraus avisiert werden. Wir liefern ausschließlich während der üblichen Geschäftszeiten an, etwaige Sondertermine müssen separat vereinbart werden und werden gesondert verrechnet. Voraussetzung für die Rückführung ist die Quittierung vor Ort während der von uns avisierten Anlieferzeit, die nachträgliche Einholung der Quittung ist ausgeschlossen.

Wir behalten uns vor, maximal 495 Stück speditionsfähiger FP pro Monat physisch zu retournieren.

Wir behalten uns vor, maximal 64 Stück Gitterpaletten im Jahresquartal zu retournieren.

Die Rückführung erfolgt zum ursprünglichen Versandort, abweichende Anlieferstellen müssen separat vereinbart werden und werden gesondert verrechnet.

8. Tauschgebühren

Die Verrechnung der Tauschgebühren erfolgt gemäß aktuellem Offert der SCHENKER & CO AG bzw. der zwischen uns vereinbarten Raten. Sofern keine separate Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Tauschgebühr **EUR 2,40,- je FP zuzüglich Materialfloater**.

GP bedürfen einer separaten Vereinbarung.

9. Abschreibung

Aufgrund von natürlichem Verschleiß erfolgt eine monatliche Abschreibung in Höhe von 15% vom Lademittelsaldo.

10. Ladehilfsmittel

Die Verwendung von Lademitteln als „Ladehilfsmittel“ ist ausgeschlossen. Wir berücksichtigen Lademittel ausschließlich wenn diese als Ladungsträger am Boden/Stellplatz verwendet werden.

11. Gültigkeit

Die hierin genannten Punkte gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sollten einer oder mehrere der vorgenannten Punkte unwirksam sein, bleiben die übrigen Punkte wirksam. Im Falle einer Unwirksamkeit einzelner Punkte tritt an deren Stelle eine neue Formulierung, sodass der mit der ungültigen Formulierung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten aus allen auf diesen Geschäftsbedingungen basierenden Aufträgen und Folgeaufträgen ist ausschließlich Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches, materielles Recht als vereinbart.

Stand 28.12.2021